



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 3. Juli 2025, Zahl: 900-2/04/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.814.400,00
Aufwendungen:	€	5.680.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	133.600,00
--	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.533.100,00
Auszahlungen:	€	5.343.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	189.800,00
---	---	------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 00 Gewählte Gemeindeorgane
- 01 Hauptverwaltung
- 02 Hauptverwaltung
- 06 Sonstige Maßnahmen
- 13 Sonderpolizei
- 163 Freiwillige Feuerwehr
- 211 Volksschule
- 232 Schülerinnen- und Schülerbetreuung
- 240 Kindergärten, Kindertagesstätten
- 250 Schulische Tagesbetreuung
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 390 Kirchliche Angelegenheiten
- 42 Freie Wohlfahrt
- 43 Jugendwohlfahrt
- 52 Umweltschutz
- 57 Heilvorkommen
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 69 Verkehr, Sonstiges
- 74 Sonstige Förderungen der Land- und Forstwirtschaft
- 77 Förderung des Tourismus
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 814 Straßenreinigung, Winterdienst
- 815 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- 816 Öffentliche Beleuchtung
- 820 Wirtschaftshof (Betriebsähnliche Einrichtungen)
- 831 Freibäder (Betriebsähnliche Einrichtungen)
- 840 Grundbesitz
- 85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
- 870 Elektrizitätsversorgung

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 724.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer